



Marktgemeinde REICHENFELS

Richtlinien der Hauptwohnsitzförderung für Studierende der Marktgemeinde Reichenfels

§ 1

Ziel der Förderung

Auf Grund des zunehmenden demographischen Wandels sind von kommunaler Seite entsprechende Reaktionen notwendig. Insbesondere richtet sich die Förderung an Studierende, die mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Reichenfels gemeldet sind bzw. den Hauptwohnsitz wieder in die Marktgemeinde Reichenfels verlegen. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Reichenfels wobei kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Reichenfels fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studierenden in der Gemeinde Reichenfels, die ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren. Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

§ 3

Begünstigter Personenkreis; Förderungsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedsstaates besitzen und in der Gemeinde Reichenfels mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum (Studienjahr) durchgehend in der Marktgemeinde Reichenfels aufrechterhalten werden. Die Förderung kann bis einschließlich dem Studienjahr gewährt werden, in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet.

§ 4

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Marktgemeinde Reichenfels selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages und der Vorlage einer gültigen Inskriptionsbestätigung. Der Antrag kann nach Abschluss des Studienjahres bzw. nach Absolvierung der 2 Semester eingebracht werden. Als Antragsfrist gilt jeweils der 31.10. nach Vollendung des Studienjahres. Die Förderung wird in der Höhe von € 200,- pro Studienjahr gewährt. Die Auszahlung kann nach Prüfung des Antrages auf ein bekannt zu gebendes Konto angewiesen werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag bzw. durch einen Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Reichenfels bereit zu stellen. Erstmalig wird die Förderung im Studienjahr 2018/19 gewährt. Für die Förderung im Studienjahr 2018/19 wird auch eine im laufenden Studienjahr erfolgte Ummeldung auf den Hauptwohnsitz nach Reichenfels akzeptiert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 18.12.2018 in Kraft und gilt bis auf weiteres unbefristet.

Bürgermeister
Manfred Führer